

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 42 (1955)
Heft: 18: Schulbetrug? ; Respekt vor dem Kind ; Die klassische Zeit der Musik ; Mittelschule ; Religionsunterricht

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen Methoden nachgeprüft worden und darf als absolut gesichert gelten.

Paul Vogel, Seminarlehrer, Hitzkirch.

BESOLDUNGSFRAGEN

REVISION DES LEHRER- BESOLDUNGSGESETZES IM KANTON SCHWYZ

Wie die »Schweizer Schule« seit vielen Jahren immer wieder betonte, war das *schwyzerische Lehrerbesoldungsgesetz* aus einer Reihe von Gründen schon 1946, im Zeitpunkt seiner Annahme, veraltet. Der Abstand zwischen dem kantonschwyzerischen Ansatz und dem Durchschnitt der gesamtschwyzerischen Lehrerbesoldung vergrößerte sich bald so sehr, daß Schwyz in die hintersten Ränge der Kantonsrangliste geriet und dort blieb. Durch Teuerungszulagen, die der Regierungsrat festsetzte, die aber durch die Gemeinden hätten ausbezahlt werden müssen, aber oft nicht in dem betreffenden Ansatz ausgerichtet wurden, suchte man der unhaltbaren Lage in etwa zu steuern. Am besten ging es in jenen Gemeinden, die entgegen dem kantonalen Besoldungsgesetz die Ansätze der kantonalen Beamten zugrundelegten (Schwyz, Brunnen, Höfe). Damit aber wurden die Gehaltsdifferenzen zwischen den Gemeinden desselben Kantons vollends untragbar. Ständiger Lehrerwechsel, Abwanderung in andere Kantone, Unzufriedenheit waren die Folgen der ungerechten Besoldungsordnung. Und dazu konnten wichtige andere Aufgaben für das schwyzerische Schulwesen wegen der leidigen Besoldungsverhältnisse und der alle Jahre neu notwendig gewordenen und oft fruchtlosen Kämpfe um eine bessere Besoldung nicht an die Hand genommen werden.

Nun hat der *Vorstand des kantonalen Lehrervereins Schwyz* unter dem Vorsitz seines initiativen Präsidenten, Seminarlehrer Bolfing, nach umfassenden Vorarbeiten, Besprechungen und nach Herbeischaffung genauer Unterlagen die Mitglieder des kantonalen Lehrervereins zu einer *außerordentlichen Generalversammlung nach Schindellegi* einberufen, um über die unerlässlich gewordene Revision des kantonalen Besoldungsgesetzes Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Generalversammlung, die am 29. Dezember 1955 stattfand, billigte und genehmigte einhellig sowohl das materielle wie das formelle Vorgehen des Vorstandes und *beschloß einstimmig und unter starkem Applaus, es sei sofort eine Neuordnung der Besoldung anzustreben*. Und zwar vorerst durch das Mittel eines dringlichen Antrages in der nächsten Kan-

tonsratssession, wobei Vertreter aller Fraktionen zur Unterzeichnung begrüßt werden sollen.

Materiell werden folgende drei grundlegende Forderungen gestellt:

1. *Grundsätzliche Angleichung der Besoldungsordnung an die Verordnung über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten.*

2. *Kompetenzdelegation an den Kantonsrat für die Einreihung in die Gehaltsklassen unter gleichzeitiger Festsetzung von Mindestklassen für die einzelnen Kategorien von Lehrkräften.*

3. *Klare Kostenteilung mit Mehrbelastung des Kantons und Entlastung der Gemeinden.*

Anläßlich einer Pressesitzung vom 3. Januar 1956 in Goldau, zu der alle Redaktionen der schwyzerischen Blätter eingeladen waren, wurde die schwyzerische Presse und die schweizerische pädagogische Presse durch Kantonalpräsident K. Bolfing, Seminarlehrer und Turninspektor, und durch A. Truttmann, Übungslehrer, Rickenbach, eingehend über diesen einstimmigen Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung des Kantonalen Lehrervereins Schwyz und über die Gründe dieses Beschlusses orientiert. In der gut benützten Diskussion, die noch manche Frage löste, erklärte die Presse ihr Wohlwollen und begrüßte großmehrheitlich dies sehr begründete Bestreben der schwyzerischen Lehrerschaft nach einer endlich zeitgemäßen Besoldung.

Nn

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

SCHWYZ. Außerordentliche Generalversammlung des kantonalen Lehrervereins. Der neue Vorstand berief nach bester Vorarbeit auf den 29. Dezember 1955 eine außerordentliche Generalversammlung ein ins katholische Vereinshaus Schindellegi. Zahlreich erschienen die Kolleginnen und Kollegen.

Sie genehmigten nach kurzer Aussprache einstimmig folgende Anträge des Vorstandes:

1. Das geltende Lehrerbesoldungsgesetz 1946 ist zu revidieren. Sieben Paragraphen dieses Gesetzes sollen durch drei neue ersetzt werden. Danach gleicht der Kantonsrat die Besoldung der Lehrpersonen der Verordnung über die Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten an. Für die Lehrschwestern erläßt der Kantonsrat eine besondere Gehaltsregelung. Die Gemeinden zahlen die Grundgehälter, der Kanton übernimmt die Alters-, Teuerungs- und Sozialzulagen.

2. Die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes ist anzustreben durch einen dringlichen Antrag aller vier Fraktionen in der nächsten Session des Kantonsrates.